



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0480/2016		Datum:	07.09.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	01929-14/Jü				
Gremienweg:							
20.09.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 89 für das Baugebiet "Andernacher Strasse / Brückenrampe der Balduinbrücke / Bundesbahngelände / Rosenstrasse"						

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 89 für das Baugebiet „Andernacher Strasse / Brückenrampe der Balduinbrücke / Bundesbahngelände / Rosenstrasse“ zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

- Errichtung einer KFZ-Werkstatt (Nutzungsänderung) in 4 bestehenden Garagen im als Flächen für Bahnanlagen ausgewiesenen Bereich.

Vorhabensbezeichnung	Errichtung einer KFZ-Werkstatt in 4 bestehende Garagen						
Grundstück/Straße	Koblenz, Feldstraße						
Gemarkung	Neuendorf						
Flur	11						
Flurstück	35/23	35/25					

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer KFZ-Werkstatt in 4 bestehenden Garagen in der Feldstraße in Koblenz Lützel.

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 89 für das Baugebiet „Andernacher Strasse / Brückenrampe der Balduinbrücke / Bundesbahngelände / Rosenstrasse“. Der Bebauungsplan weist hier in einem Teilbereich des Baugrundstückes „Flächen für Bahnanlagen“ aus.

Gem. anliegender Stellungnahme der DB Immobilien vom 11.09.2014 bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 (2) Nr. 2 BauGB).

Anlagen:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 89
- Katasteramtlicher Lageplan
- Stellungnahme der DB Immobilien vom 11.09.2014